

## XI. Abschnitt.

### Von den Bauzuwiderhandlungen und den Strafen in Bausachen.

#### §. 152.

##### Verantwortlichkeit der Localbaupolizeibehörde.

Die Localbaupolizeibehörde ist für die gehörige Durchführung der gegenwärtigen Bauordnung in allen ihren Bestimmungen verantwortlich.

Etwaige ihrerseits vorkommende Vernachlässigungen der darin enthaltenen Vorschriften werden mit nachdrücklichen, im Wiederholungsfalle zu schärfenden Ordnungsstrafen belegt.

#### §. 153.

##### Verantwortlichkeit der Bauunternehmer und Baugewerken.

Für die Befolgung dieser Bauordnung und die entsprechende Herstellung in Bezug auf Sicherheit und Dauer sind sowohl die Bauunternehmer, als auch die sämtlichen beteiligten Baugewerken und Arbeiter, ein jeder, soweit ihm die Leitung des Baues übertragen ist oder zusteht, verantwortlich.

#### §. 154.

##### Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen diese Bauordnung.

Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bauordnung sind, insoweit nicht die besondern Bestimmungen in §. 159 Platz greifen;

- a. die **Bauunternehmer**, dafern ihnen dabei etwas zur Last fällt, mit einer Geldstrafe von Einem bis zu Zwanzig Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen;
- b. die **verantwortlichen Baugewerken** (§. 153.) aber unbeschadet der dem Bauunternehmer etwa zustehenden Regreß-